



Informationen zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Oktober 2019 das "Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes" beschlossen. Der Bundesrat hat am 8. November dem zugestimmt. Das Gesetz ist zum **29.11.2019** in Kraft getreten.

Es enthält neben der **Entfristung** der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze eine Reihe von **Verbesserungen** für ehemals politisch Verfolgte.

Übersicht über die Gesetzesänderungen und Hinweise:

Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz:

- 1. Erhöhung des monatlichen maximalen Zahlbetrages bei der besonderen Zuwendung für Haftopfer („Opferrente“) von bisher 300 auf 330 Euro.**
Bisherige Bezieher dieser Zuwendung müssen keinen neuen Antrag stellen, die Anpassung wird automatisch vorgenommen.
- 2. Absenkung der Mindestdauer einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung für die Inanspruchnahme der besonderen Zuwendung für Haftopfer von 180 auf 90 Tage.**
Betroffene wenden sich zur Beantragung der „Opferrente“ schriftlich an die Behörde, die ihnen seinerzeit die Haftentschädigung bewilligt und ausgezahlt hat. Die Möglichkeit der Beantragung von Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge entfällt für diese Betroffenen.
- 3. Erleichterungen bei der Rehabilitierung von Anordnungen über die Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Spezialheimen und vergleichbaren Einrichtungen, die der zwangsweisen Umerziehung gedient haben (gesetzliche Vermutung).**
Zu den Spezialheimen zählen bspw. das Aufnahmeheim in Eilenburg, Spezialkinderheime, Jugendwerkhöfe und die Sonderheime im Kombinat für Psychodiagnostik und pädagogisch-psychologische Therapie. Mit den Spezialheimen vergleichbar sind die in jedem Bezirk der DDR entstandenen Durchgangsheime sowie das Arbeits- und Erziehungslager Rüdersdorf. Normalkinderheime gehören in der Regel nicht zu den vergleichbaren Einrichtungen.
Betroffene müssen dazu einen Antrag an das Landgericht stellen, in dessen heutigem Gerichtsbezirk die damalige Anordnung ergangen ist.
- 4. Möglichkeit der Rehabilitierung von Anordnungen der Unterbringung in ein Heim für Kinder und Jugendliche, wenn gleichzeitig freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Eltern/Sorgeberechtigten vollstreckt wurden, die der politischen Verfolgung gedient haben und die auf dem Wege der Rehabilitierung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben wurden (gesetzliche Vermutung).** Zwischen der Heim-

einweisung und der Inhaftierung der Eltern muss ein Sach- und Zeitzusammenhang bestehen.

Betroffene müssen dazu einen Antrag an das Landgericht stellen, in dessen heutigem Gerichtsbezirk die damalige Anordnung ergangen ist.

- 5. Unterstützungsleistungen für Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche in einem Heim untergebracht waren, wenn gleichzeitig freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Eltern/Sorgeberechtigten vollstreckt wurden, die der politischen Verfolgung gedient haben,** die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, deren eigene beantragte Rehabilitierung rechtskräftig abgelehnt worden ist und deren Eltern/Sorgeberechtigte für das damals ergangene Urteil rehabilitiert worden sind.
Die Unterstützungsleistungen sind bei der Stiftung in Bonn im üblichen Verfahren zu beantragen.

Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz:

- 1. Einmalzahlung für Opfer von Zersetzungsmaßnahmen:** Ist die Rechtsstaatswidrigkeit einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, festgestellt worden, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1500 Euro. Dies gilt für Betroffene, die durch diese Maßnahme nicht in Beruf, Vermögen oder Gesundheit beschädigt worden sind.
Den Antrag auf Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit einer Verwaltungsmaßnahme nach § 1a VwRehaG ist bei der Rehabilitierungsbehörde des Bundeslandes zu stellen, in dessen Gebiet die damalige Maßnahme ergangen ist. Der Antrag auf die Einmalzahlung ist bei der Behörde zu stellen, die die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nach § 1a VwRehaG festgestellt und bescheidet hat.

Berufliches Rehabilitierungsgesetz:

- 1. Erhöhung des monatlichen maximalen Zahlbetrages der sozialen Ausgleichsleistungen für beruflich Verfolgte von 214 auf 240 und bei Rentnern von 153 auf 180 Euro.**
Die Erhöhung wird durch die auszahlenden Sozialämter ohne erneute Antragstellung vorgenommen.
- 2. Anspruch auf soziale Ausgleichleistungen für anerkannte Verfolgte Schüler,** die über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren nicht zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife gelangt sind bzw. die von Nachteilen im Erwerbsleben betroffen waren.
Der Antrag auf Anerkennung als Verfolgter Schüler nach § 3 BerRehaG ist bei der Rehabilitierungsbehörde des Bundeslandes zu stellen, in dessen Gebiet die damalige Maßnahme ergangen ist. Der Antrag auf soziale Ausgleichleistung nach § 8 BerRehaG ist beim örtlich zuständigen Sozialamt zu stellen.

Darüber hinaus wurde für die besondere Zuwendung für Haftopfer („Opferrente“) und für die sozialen Ausgleichsleistungen festgelegt, dass das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Finanzen **im Abstand von fünf Jahren überprüfen, ob die Höhe der Leistungen noch angemessen ist.**

Adoptionsvermittlungsgesetz:

Durch die Änderungen im Gesetz können Daten, die für die Adoptionsvermittlung erhoben wurden, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR verarbeitet werden. Ziel der Änderung ist es, einerseits dem Bedarf der Wissenschaft und Forschung nachzukommen, andererseits einen angemessenen Ausgleich mit dem Recht des einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung herzustellen. Die Daten dürfen nur für die Erforschung der Adoptionsstrukturen in der DDR verwandt werden, nicht um Einzelpersonen zu kontaktieren oder Einzelschicksale zu erforschen.